

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Internationale, Europäische und**  
**Protokollarische Angelegenheiten**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den  
Präsidenten des NÖ Landtages  
Herrn Ing. Johann Penz

**Landtag von Niederösterreich**  
**Landtagsdirektion**  
Eing.: 13.08.2014  
zu Ltg.-**411/V-2/2-2014**  
~~-Ausschuss~~

Beilagen  
LAD1-IP-E-3025/018-2014 1  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.lad1protokoll@noel.gv.at](mailto:post.lad1protokoll@noel.gv.at)  
Fax 02742/9005-15400 Internet: <http://www.noel.gv.at>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug (0 27 42) 9005  
Ltg.-411/V-2/2-2014 BearbeiterIn Durchwahl Datum  
Dr. Monika Stief-Kótrnec 13285 12. August 2014

Betrifft

Resolution des Landtags von Niederösterreich betreffend Kennzeichnung von Projekten gefördert durch die EU, Ltg.-411/V-2/2-2014 vom 17. Juni 2014; Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident!

Seit dem Beitritt zur Europäischen Union bezieht Österreich jährlich Förderungen aus dem EU-Haushalt in der Höhe von fast zwei Milliarden Euro. Für alle Projekte, die von der EU gefördert werden, besteht eine sogenannte "Kennzeichnungspflicht", die sehr genauen Regeln unterliegt. Solche Publizitätsmaßnahmen sehen (u.a.) die unmittelbar anwendbaren EU-Verordnungen

- über die landwirtschaftlichen Direktzahlungen aus dem europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL),
- über die Förderungen im Rahmen von Mehrjahresprogrammen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- über die Förderungen im Rahmen von Mehrjahresprogrammen der Strukturfonds – Europäischer Sozialfonds (ESF), sowie
- über die Förderungen im Rahmen von Mehrjahresprogrammen der Strukturfonds - Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

vor.

Die Publizitätsverpflichtungen sind zwischen den Verordnungstexten und den verschiedenen Förderprogrammen unterschiedlich und umfassen in der Regel auf der einen Seite Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten bzw. die programmverwaltenden

Stellen und auf der anderen Seite Verpflichtungen für die Förderempfänger. Folgende Verpflichtungen sind beispielsweise für die Mitgliedstaaten bzw. die programmverwaltenden Stellen zu nennen:

- Verpflichtung zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit über die Programme und deren Ergebnisse in Form von Broschüren, Medienarbeit oder Websites etc.;
- Verpflichtung, den Förderempfänger bei der Förderungsabwicklung darauf hinzuweisen, dass in der gewährten Förderung EU-Mittel enthalten sind (z.B. durch EU-Logo auf Antragsformularen, gesonderten Ausweis der EU-Mittel im Fördervertrag);
- Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Liste der Förderempfänger und der erhaltenen öffentlichen Förderungsmittel.

Die Förderempfänger sind zur Kennzeichnung der geförderten Projekte, z.B. durch Erinnerungs- oder Hinweistafeln bei investiven Projekten sowie u.a. zum Anbringen des EU-Logos auf geförderten Publikationen oder Broschüren verpflichtet. Dies schließt auch geförderte Veranstaltungen und Werbematerial mit ein.

Die Publizitätsmaßnahmen müssen dokumentiert werden. Die Einhaltung der Informations- und Publizitätsvorschriften wird beim Förderempfänger überprüft. Ihre Einhaltung ist Voraussetzung für die Auszahlung der Fördermittel. Die Nichteinhaltung der Publizitätsvorschriften kann notfalls durch Kürzung der EU-Förderung auf Einzelprojektebene sanktioniert werden.

Die Kommission hat für die neue Förderperiode 2014-2020 die ohnedies schon strengen Publizitätspflichten sogar noch erweitert, um den Einsatz ihrer Politik und somit der verschiedenen Fonds und Programme noch stärker als bisher in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und den Einsatz der EU-Finanzmittel transparent darzustellen.

Die Förderstellen im Land Niederösterreich nehmen im Zusammenhang mit den EU-Publizitätsanforderungen schon jetzt umfangreiche Aufgaben wahr:

- Überprüfung der Förderungsverträge, ob die Publizitätsverpflichtungen der Förderempfänger ausreichend klar verankert sind;
- Beratung und Unterstützung der Förderempfänger bei der Umsetzung der Publizitätsmaßnahmen;
- Regelmäßige Kontrolle der Einhaltung der Publizitätsverpflichtungen der Förderempfänger;
- (gegebenenfalls) Sanktionierung der Nichteinhaltung durch Kürzung der Förderung.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die NÖ Landesregierung bzw. die NÖ Förderstellen die EU-Vorgaben für die Informations- und Publizitätspflichten bereits in der vorigen Förderperiode vollständig erfüllt bzw. zum Teil sogar übererfüllt haben. Für die Periode 2014-2020 hat die Kommission die ohnedies schon strengen Publizitätspflichten im Sinne der Landtagsresolution noch erweitert. Die NÖ Landesregierung wird auch in der

neuen Periode 2014-2020 darauf hinwirken, dass die Informations- und Publizitätspflichten kontrolliert und eingehalten werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung  
Dr. Erwin P R Ö L L  
Landeshauptmann